

BLACKPIN GmbH

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

BLACKPIN GmbH
Jägerstraße 2/1
73460 Aalen-Hüttlingen, Deutschland

Telefon: +49 176 22397188

Kontakt:

Sandra Jörg
CEO | Geschäftsführerin
sandra@blackpin.de

Sami Ehlhardt
Datenschutzbeauftragter
Sami.Ehlhardt@technische-akademie.de

Web: www.blackpin.app

Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO

Zwischen	und
	BLACKPIN GmbH Jägerstraße 2/1 73460 Hüttlingen
vertreten durch	vertreten durch
	Sandra Jörg
im Folgenden: Auftraggeber	im Folgenden: Auftragnehmer

Präambel

Der Auftraggeber möchte den Auftragnehmer mit den in § 3 genannten Leistungen beauftragen. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DS-GVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

In diesem Vertrag verwendete Begriffe, die in Art. 4, 9 und 10 DS-GVO definiert werden, sind im Sinne dieser gesetzlichen Definition zu verstehen.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Bereich „Messaging zwischen zwei oder mehreren Parteien“ auf Grundlage des Vertrags vom

Hauptvertrag zwischen den Vertragsparteien (Name, Vertragsparteien, Datum)

BLACKPIN GmbH, Jägerstraße 2/1, 73460 Hüttlingen

Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer nicht durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu einer anderen Verarbeitung verpflichtet ist. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag (und sofern vorhanden aus der dazugehörigen Leistungsbeschreibung) sowie aus der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO.

- (2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.
- (3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden oder auf sonstige Weise in dessen Auftrag verarbeitet werden.
- (4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.
- (5) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Vertragsraum (Beschluss 94/1/EG) statt. Jede Verlagerung von Teilleistungen oder der gesamten Dienstleistung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Schriftform oder dokumentierten elektronischen Format und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind.

§ 4 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der betroffenen Personen

Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die unten näher spezifizierten personenbezogenen Daten der ebenfalls näher spezifizierten betroffenen Personen. Diese Daten umfassen

- **Personenbezogene Daten**
 - Anrede, Kommunikationsdaten, Vor-und Zuname, E-Mail-Adresse, Adresse, Mobilrufnummer, Chatname, Profilbild, Standortdaten, Abteilung, Arbeitstitel, online / offline Status, Organisationszugehörigkeit, persönliche Bild, Video und Audio-dateien
- **Kategorien der betroffenen Personen**
 - Nutzer der Dienstleistung mit einer durch den verantwortlichen Lizenznehmer unserer Software zur Verfügung gestellten Lizenz.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, nutzen oder auf sonstige Weise verarbeiten; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.
- (2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in dokumentierten elektronischem Format durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 4**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.
- (3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren und für die Dauer ihrer Geltung sowie anschließend für drei weitere volle Kalenderjahre aufzubewahren. Weisungen, die über die haupt vertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.
- (4) Regelungen über eine etwaige Vergütung von Mehraufwänden, die durch ergänzende Weisungen der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin entstehen, bleiben unberührt.
- (5) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und gewährleistet, dass er alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen getroffen hat. Sofern auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, trifft der Auftragnehmer zusätzlich die sich aus § 22 Absatz 2 BDSG ergebenden angemessenen und spezifischen Maßnahmen. Der Auftragnehmer legt auf Anforderung des Auftraggebers die näheren Umstände der Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen offen.
- (3) Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (4) Beim Auftragnehmer ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt: (siehe **Anlage 4**)
- (5) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu nutzen oder auf sonstige Weise zu verarbeiten. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Beschäftigte genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren sowie mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Beschäftigten und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (6) Unter Umständen werden unsere Mitarbeiter personenbezogene Daten an einem mobilen Arbeitsplatz verarbeiten. Soweit eine solche Verarbeitung erfolgt, ist vom Auftragnehmer sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird.

§ 7 Informationspflichten des Auftragnehmers

- (1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf

sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Schriftform oder dokumentierten elektronischen Format informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält soweit möglich folgende Informationen:

- a. eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
 - b. eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung und
 - c. eine Beschreibung der vom Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- (2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Person(en), informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht diesen um weitere Weisungen.
 - (3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.
 - (4) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber erforderlichenfalls bei der Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und 34 DS-GVO in angemessener Weise (Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. f DS-GVO). Meldungen für den Auftraggeber nach Art. 33 oder 34 DS-GVO darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung seitens des Auftraggebers gem. § 5 dieses Vertrags durchführen.
 - (5) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DS-GVO liegt.
 - (6) Über wesentliche Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 dieses Vertrags hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
 - (7) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
 - (8) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DS-GVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
 - (9) Bei der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber sowie bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden gemäß Art. 36 DS-GVO hat der Auftragnehmer in angemessenem Umfang mitzuwirken. Er hat

dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und macht sich regelmäßig über die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers vertraut. Hierfür kann er z.B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche, schriftliche oder elektronische Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.
- (3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftrags-Ergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.
- (4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.
- (5) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 6 Abs. 4 auf Verlangen nach.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

- (1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. die nachfolgend beschriebenen Teilleistungen werden unter Einschaltung der in **Anlage 2** genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt, soweit er den Auftraggeber hiervon vorab in Kenntnis setzt und dieser der Beauftragung des Subunternehmers vorab schriftlich oder in dokumentierten elektronischem Format zugestimmt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei

sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z.B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standard Datenschutzklauseln). Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO).

- (3) Ein Subunternehmer Verhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z.B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmer Verhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

§ 10 Anfragen und Rechte betroffener Personen

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12–22 sowie 32 und 36 DS-GVO.

- (2) Macht eine betroffene Person Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist die betroffene Person unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

- (3) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich sind. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

§ 11 Haftung

- (1) Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffenen Person(en) entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffene Regelung. Der Auftragnehmer stimmt eine etwaige Erfüllung von Haftungsansprüchen mit dem Auftraggeber ab.
- (2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen frei, die betroffene Personen gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung einer dem Auftragnehmer durch die DSGVO auferlegten Pflicht oder der Nichtbeachtung oder Verletzung einer vom Auftraggeber in dieser AV-Vereinbarung oder einer gesondert erteilten Anweisung geltend machen.
- (4) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn / soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Absatz 5 DS-GVO.
- (5) Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages dem des Hauptvertrages.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO oder sonstige anwendbare Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer sich den Kontrollrechten des Auftraggebers auf vertragswidrige Weise widersetzt. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellen einen schweren Verstoß dar.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

- (1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder – auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht – löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen.
 - a. Zu entsorgende Unterlagen sind mit einem Aktenvernichter nach DIN 32757-1 zu vernichten.
 - b. Zu entsorgende Datenträger sind nach DIN 66399 zu vernichten.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus so lange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i.S.d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform oder eines dokumentierten elektronischen Formats. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Gerichtsstand Aalen, Baden-Württemberg.

Anlagen:

Anlage 1 – Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Anlage 2 – Genehmigte Subunternehmer

Anlage 3 – Weisungsberechtigte Personen

Anlage 4 – Datenschutzbeauftragter

Unterschrift der Vertragsparteien

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
	BLACKPIN GmbH Jägerstraße 2/1 73460 Hüttlingen
(Vorname, Name, Funktion)	(Vorname, Name, Funktion)
	Sandra Jörg, CEO
Ort, Datum, Unterschrift	Ort, Unterschrift
	Hüttlingen, 

Anlage 1

Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

<u>Organisation</u>	<p>Es werden jährliche Schulungen (in Person oder über Videokonferenz) für unsere Mitarbeiter zum Thema Datenschutz und DSGVO gehalten. Zusätzlich werden unsere Mitarbeiter beim Onboarding-Prozess zum Thema Datenschutz geschult.</p> <p>Ein externer Datenschutzbeauftragter ist bestellt (siehe Anlage 4).</p> <p>Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird von allen Mitarbeitern der Blackpin GmbH unterschrieben.</p> <p>Die gesetzeskonforme Verarbeitung personenbezogener Daten wird durch unseren externen Datenschutzbeauftragten geprüft.</p> <p>Der Datenschutz der personenbezogener Daten wird zusätzlich durch Maßnahmen der IT-Administration gewährleistet.</p>
<u>Zutrittskontrolle</u>	<p>Unser Bürogebäude ist nur mit einem NFC-Schlüssel zugänglich, welcher täglich aktualisiert werden muss. Die Ausgabe der Schlüssel wird dokumentiert und ist an eine Person gebunden. Das Gebäude wird zusätzlich videoüberwacht und Zugänge werden protokolliert.</p> <p>Besuchererfassung und -Begleitung.</p> <p>Unsere Büroräume werden ebenfalls von einem NFC-Schlüsseln vor unbefugtem Zutritt gesichert.</p> <p>Die Verarbeitungsanlagen (PCs und Laptops) werden vor unbefugtem Zugriff geschützt, indem sie persönliche und komplexe Kennwörter bekommen.</p>
<u>Zugangskontrolle</u>	<p>Es wird sichergestellt, dass die Anzahl von Administrator Zugängen ausschließlich auf die notwendige Anzahl reduziert ist und nur fachlich und persönlich geeignetes Personal hierfür eingesetzt wird, in dem wir nur insgesamt zwei Administrationszugänge reservieren. Einen für den hierfür vorgesehenen IT-Administrator und einen Produktmanager, welcher als Backup-Admin einen Zugang erhält.</p> <p>Zugriff auf die Systeme / Anwendungen ist außerhalb des Unternehmens möglich (Heimarbeitsplatz, Dienstleister). Der Zugang außerhalb unserer Betriebsstätte auf unsere Systeme erfolgt gleich wie innerhalb der Betriebsstätte.</p>

<u>Zugriffskontrolle</u>	Es wird erreicht, dass Passwörter nur dem jeweiligen Benutzer bekannt sind, in dem ein temporäres Passwort von unserem Administrator generiert wird und der jeweilige Benutzer sein Passwort beim Erstlogin ändern muss.
	Die Vergabe bzw. Änderungen von Zugriffsberechtigungen werden protokolliert.
	Die Systeme, auf denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind durch eine Firewall abgesichert.
	Die Anforderungen an die Komplexität von Passwörtern beinhalten, dass ein Passwort Sonderzeichen, Zahlen und Groß- und Kleinbuchstaben enthalten muss. Ein Passwort ist nur 3 Monate gültig.
	Unberechtigter Zugriff auf personenbezogene Daten am Arbeitsplatz wird verhindert, indem das Gerät, auf dem die Verarbeitung stattfindet, nach 5-minütiger Inaktivität gesperrt wird. Zusätzlich werden die Arbeitsgeräte durch persönliche Kennwörter gesperrt und die Anzahl von erfolglosen Anmeldeversuchen wird begrenzt.
	Die IT-Systeme werden technisch vor Datenverlusten / unbefugten Datenzugriffen mittels Virenschutz, Anti-Spyware und Spamfilter geschützt.
<u>Trennungskontrolle</u>	Es wird sichergestellt, dass die Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken erhoben wurden, voneinander getrennt werden, indem die Auftragsdaten separiert gespeichert werden.
	Mitarbeiter dürfen private Datenträger nicht verwenden. Alle benötigten Speichermedien werden vom Unternehmen gestellt.
<u>Pseudonymisierung</u>	Daten werden in verschlüsselter Form versendet.
<u>Weitergabekontrolle</u>	Verwendung von verschlüsselten Datenträgern und Verschlüsselung von Datenübertragungen.
<u>Eingabekontrolle</u>	Ein Auftragsverarbeitung Vertrag wird mit Unterauftragnehmer abgeschlossen, um sicherzustellen, dass Unterauftragnehmer ausschließlich im vereinbarten Umfang personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeiten.
<u>Verfügbarkeitskontrolle</u>	Im Schadensfall wird die Verfügbarkeit von Daten und System schnellstmöglich gewährleistet, indem Daten auf der Cloud gesichert und regelmäßige Backups erstellt werden.
	Datenträger werden vor elementaren Einflüssen geschützt, indem sie in unseren Büroräumen gelagert werden.
<u>Auftragskontrolle</u>	Im Falle einer Weisung bekommt unsere Geschäftsführerin Sandra Jörg diese und vermittelt die Aufgaben an die jeweiligen verantwortlichen Parteien.

Anlage 2

Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer im Sinne des § 9:

Firma	Anschrift	Kontakt	Auftragsinhalt
Jh Computers	Im Moosfeld 24, 73495 Stöttlen, Deutschland	Telefon: +497964331660 E-Mail: info@jh-computers.de	Server Dienstleistungen
Spryng	Kurfürstendamm 19, 10707 Berlin, Deutschland	Telefon: +49213177660066	SMS-Dienstleistungen
SMPeter	De Ruijterkade 112, 1011 AB, Amsterdam, Deutschland	Telefon: +31 (0)20 809 6341 E-Mail: info@smpeter.com	E-Mail Dienstleistungen
United Domains	Gautinger Straße 10, 82319 Starnberg, Deutschland	Telefon: +49815136867 E-Mail: support@united-domains.de	Email, DNS und Hosting-Dienstleistungen
Firebase	Erika-Mann-Str. 33, 80636 München, Deutschland	Telefon: +498006271048	Notifikationen Dienstleistungen
IONOS	Revaler Str. 30, 10245 Berlin, Deutschland	Telefon: +497211705522	Website Dienstleistungen
Microsoft	One Microsoft Way, Redmond, WA 98052- 6399, USA	Telefon: +491806672255	Server, database und Entwicklungsdienstleistungen
Grulich Software	Gerichtstraße 23, Hof 5, Aufgang 6 13347 Berlin, Germany	Telefon: +31 (0)20 809 6341 E-Mail: mail@grulich-software.com	Software Entwickler
Proxify	Proxify AB Barnhusgatan 22 11123 STOCKHOLM	Telefon: +41 43 508 86 95 E-Mail: katrin.binder@proxify.io https://proxify.io	Software Entwickler

Anlage 3

Weisungsberechtigte Personen und Kommunikationsweg zur Weisung

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

Sandra Jörg, Geschäftsführerin

Für die Weisung zu nutzende Kommunikationskanäle:

Schriftlich:
BLACKPIN GmbH
Jägerstraße 2/1
73460 Aalen-Hüttlingen

Telefon:
+49 176 223 97188

E-Mail:
info@blackpin.de

Anlage 4

Externer Datenschutzbeauftragter

Sami Ehlhardt

Sami.Ehlhardt@technische-akademie.de

Fon: 07171/31-4660

Mobil: 0172/1716974

Technische Akademie für berufliche Bildung

Schwäbisch Gmünd e. V.

Lorcher Straße 119

73529 Schwäbisch Gmünd

www.technische-akademie.de

Vereinsregister: Amtsgericht Ulm – VR 700556

Vorsitzender: Richard Arnold